



Erweiterte Landesregeln für Vorstandsmitglieder des FPVS

Art. 1 Die erweiterten Landesregeln für Vorstandsmitglieder des FPVS bezwecken:

Mögliche Reputations-, finanzielle und ähnliche Risiken für den Berufsverband, welche von den im Vorstand des Berufsverbandes tätigen Personen ausgehen könnten, zu minimieren.

Informationstransparenz über Mandate, Beschäftigungen und behördliche Daten der Vorstandsmitglieder untereinander und gegenüber den Revisoren zu schaffen.

Interessenkonflikte zu vermeiden.

Art. 2 Geltungsbereich

Die erweiterten Landesregeln für Vorstandsmitglieder des FPVS gelten in Ergänzung zu den Statuten für Mitglieder gemäss § 3.1 und den besonderen Aufgaben des Vorstandes gemäss § 9 – für aktuelle und künftige Mitglieder des Vorstandes. Wo die Landesregeln nichts anderes vorsehen, gelten die Statuten.

Die erweiterten Landesregeln für Vorstandsmitglieder des FPVS gelten auch bei Weitergabe von Arbeiten an Dritte und dürfen auch nicht durch Einschaltung von Dritten umgangen werden.

Art. 3 Allgemeine Grundsätze

Die Vorstandsmitglieder des FPVS üben ihre Tätigkeit so aus, dass das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt ist. Sie besorgen die ihnen anvertrauten Aufträge im Rahmen der Kompetenzen gemäss Statuten sowie den genehmigten Budgets und wirksamen Beschlüssen der Mitglieder des FPVS. Mandate, Beschäftigungs- und Auftragsverhältnisse der Vorstandsmitglieder des FPVS dürfen deshalb nicht im Widerspruch zu den Vorstandstätigkeiten im FPVS stehen sowie keine Interessenkonflikte bewirken.

Der Vorstand entscheidet bei konkret erkannten Anhalts- und/oder Diskussionspunkten im Zusammenhang mit den erweiterten Landesregeln für den Vorstand des FPVS selbst über allfällig notwendige Massnahmen. Er ist jedoch verpflichtet, solche Entscheidungen in entsprechenden Sitzungsprotokollen schriftlich festzuhalten und diese sodann zeitgerecht den Revisoren zur Verfügung zu stellen.

Art. 4 Offenzulegende Informationen

Folgende Informationen sind dem Gesamtvorstand und den Revisoren des FPVS durch jedes Vorstandsmitglied zur Verfügung zu stellen:

1. Strafregisterauszug
2. Betreibungsregisterauszug von Privat und von Firmen, bei denen die Funktion eines Geschäftsführers oder Verwaltungsrates ausgefüllt wird.
3. Offenlegung über Involvierung in Konkurse und Liquidationen, sowohl Privat als auch unter Punkt 2. Definierten Firmen.
4. Geschäftsführungs- und Verwaltungsratsmandate
5. Unterschriftsberechtigungen bei aktiven Unternehmen
6. Beschäftigungsnachweis (bei hauptberuflich Selbstständig Erwerbenden eine Bestätigung der SVA, das als hauptberuflich Selbstständigerwerbender abgerechnet wird; Bei hauptberuflich Nicht Selbstständig Erwerbenden ein qualifiziertes Zeugnis des aktuellen Arbeitgebers)

7. Auftragsverhältnisse mit Personen/Unternehmen, welche ebenfalls mit dem FPVS in einer Geschäftsbeziehung stehen.

Art. 5 Zeitpunkt der Offenlegung

1. Potentielle Vorstandsmitglieder machen die unter § 4. aufgeführten Informationen vor einer anstehenden Wahl den aktuellen Vorstandsmitgliedern zugänglich.
2. Bestehende Vorstandsmitglieder verpflichten sich, den Vorstand umgehend über allfällige Veränderungen bezüglich der unter Art. 4 aufgeführten Unterlagen/Informationen zu informieren. Als Veränderung gilt jedes Ereignis, welches dazu führt, dass die bisher vorgelegten Informationen und/oder Dokumente nicht mehr den aktuellen Tatsachen entsprechen und/oder nicht mehr vollständig sind.
3. Vor erneut anstehenden Vorstandswahlen kann vom Vorstand mit einfachem Mehr die Aktualisierung sämtlicher oder einzelner Unterlagen unter § 4. für alle oder einzelne Vorstandsmitglieder verlangt werden. Sind Unterlagen/Informationen älter als 3 Jahre werden diese vom betreffenden Vorstandsmitglied selbstständig aktualisiert und der Vorstand über die Aktualisierung informiert.

Art. 6 Einsicht in die Informationen

Die Offenlegung der grundsätzlich privaten Informationen erfolgt innerhalb des Vorstandes untereinander und auf Anfrage gegenüber den Revisoren.

Art. 7 Aufwandserstattung

Für den Vorstandsmitgliedern und potentiellen Vorstandsmitgliedern zur Beschaffung der unter § 4. aufgeführten Informationen direkt in Rechnung gestellten Kosten können diese im Rahmen der entsprechend anwendbaren Gebührenordnungen oder -sätze gegen Vorlage der Originalrechnungen die entsprechenden Auslagen erstattet werden.

Art. 8 Sanktionen

Der FinanzPlaner Verband Schweiz ist durch seine Mitgliederversammlung berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Landesregeln für Vorstandsmitglieder des FPVS durch die Revisoren überprüfen zu lassen. Die Revisoren erstatten den Mitgliedern anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung Bericht. Bei schwerwiegenden Fällen erfolgt die Information der Mitglieder durch die Revisoren zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Bei Nichtbeachtung der erweiterten Landesregeln für Vorstandsmitglieder des FPVS entscheidet der Vorstand über angemessene Sanktionen und hat die Revisoren und Mitglieder zeitnah in geeigneter Form zu informieren.

Art. 9 Inkrafttreten

Die erweiterten Landesregeln für Vorstandsmitglieder des FPVS treten mit Genehmigung der Generalversammlung vom 27.03.2012 in Kraft.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Der Vorstand des FinanzPlaner Verbandes Schweiz kann diese erweiterten Landesregeln für Vorstandsmitglieder des FPVS im Einzelnen konkretisieren. Die jeweils aktuelle Version dieser erweiterten Landesregeln für Vorstandsmitglieder des FPVS wird auf der Homepage des FPVS, erstmals nach Genehmigung durch die Generalversammlung, publiziert.

Wohlen, 27.03.2012